

Geschichte der Rechtspflege

Die moderne zürcherische Gerichtsbarkeit entstand im 19. Jahrhundert. Nach der alten Ordnung setzte sich das höchste kantonale Gericht aus Regierungsmitgliedern zusammen, den Vorsitz in den unteren Amtsgerichten hatte ein Statthalter der Regierung inne. Am 20. März 1831 verabschiedeten die Stimmberechtigten die neue Staatsverfassung des Kantons Zürich, die auf der Idee der Souveränität des Volks und des Liberalismus gründete: Alle Staatstätigkeit ist an Verfassung und Gesetz gebunden. Die zürcherischen Gerichte wurden auf der Grundlage der Gewaltentrennung von Legislative, Exekutive und Judikative errichtet: «Die Gerichte sind vom Regierungsrathe unabhängig, und es steht diesem keinerley Einwirkung auf Rechtssachen zu.» Die Garantie des Instanzenzugs wurde gesetzlich

verankert. Im ersten Jahr seines Bestehens erledigte das «Appellationsgericht» 291 weitergezogene Fälle in zivil-, Kriminal- und Polizeisachen (Einwohnerzahl 230'000). Die untere Gerichtsbarkeit bestand neu aus den Friedensrichtern (Streitschlichter), den Zunftgerichten, den Bezirksgerichten und dem «Criminalgericht». Die teilweise von Geistlichen besetzten «Ehegerichte» für Ehescheidungs- und Vaterschaftsprozesse wurden abgeschafft. Die Gerichtsverhandlungen wurden für das Volk öffentlich. Zur Begrenzung staatlicher Macht entstand das Strafrecht. Die letzten Reste der Inquisition im Strafverfahren (Geständniszwang) wurden 1852 endgültig abgeschafft. Im Zivilprozess galten vorerst weiterhin die alten Stadt- und Landrechte sowie der Gerichtsgebrauch. Im Jahre 1851 wurde das Geschworenengericht «für politische

und Kriminal-Verbrechen» geschaffen. Die Zivilprozessordnung von 1866 regelte Verfahrensgrundsätze wie die freie Beweiswürdigung, die Mündlichkeit des Verfahrens und Verfahrensregeln zur Einschränkung von Prozessverzögerungen. Im Jahre 1867 wurde die Bibliothek des Obergerichts eröffnet und die jährliche Rechtsstatistik eingeführt. Die Kantonsverfassung von 1869 anerkannte die private Schiedsgerichtsbarkeit. Revisionen der Organisations- und Prozessgesetze folgten in den Jahren 1874 und zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Die öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten wurden lange Zeit von den Zivilgerichten beurteilt. Die Ausdehnung der Staatstätigkeit verlangte nach einem breiteren Rechtsschutz für die Bürgerinnen und Bürger: Am 1. Januar 1960 nahm das Verwaltungsgericht seine Tätigkeit auf.

Gerichtsorganisation im Kanton Zürich

Für jeden Rechtsstreit wird vom Staat eine bestimmte Behörde als zuständig erklärt. Jedem Gericht ist eine bestimmte Art von Geschäften zugewiesen.

Im Kanton Zürich bilden die **Friedensrichterämter** auf kommunaler Ebene die Vorstufe zum gerichtlichen Verfahren im Zivilprozess. Ihr Ziel ist es, mit den Parteien in einem Schlichtungsverfahren zu einer Einigung zu gelangen und dadurch ein aufwendiges Gerichtsverfahren zu verhindern. Das Friedensrichterverfahren entfällt bei mietrechtlichen Streitigkeiten, ebenso bei Scheidungen; die Rechtssuchenden können direkt an das Bezirksgericht gelangen.

Die Einzelgerichte beurteilen Zivilprozesse mit Streitwerten bis zu 30'000 Franken und können in Strafprozessen bis zu zwölf Monate Freiheitsstrafe aussprechen. Bei höheren Streitwerten oder Strafen ist das Kollegialgericht zuständig, das jeweils mit drei Richterinnen bzw. Richtern tagt.

Als Besonderheit sind auf bezirksgerichtlicher Ebene die **Jugend-**

gerichte tätig, die über jugendliche Straftäter bis zum 18. Lebensjahr urteilen.

Die **Spezialgerichte** sind für bestimmte Personengruppen oder Sachgebiete zuständig. Bei Aufbau und Besetzung wird auf die Besonderheiten ihrer Aufgaben Rücksicht genommen: Beim **Arbeitsgericht**, bei der **Schlichtungsbehörde in Mietsachen** und beim **Mietgericht** wirkt neben den gewählten Richterinnen bzw. Richtern eine paritätische Vertretung aus Interessen- und Berufsverbänden mit, beispielsweise je eine Vertretung aus Mieter- und Hauseigentümerverband oder aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverband. Ab dem 1. Januar 2011 ist dem Bezirksgericht Zürich neu auch die paritätische Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz angegliedert.

Das **Obergericht des Kantons Zürich** ist sowohl als zweite Instanz zur Überprüfung bezirksgerichtlicher Entscheide als auch erstinstanzlich in Zivilsachen tätig. Es sind ihm zudem folgende Kommissionen angeschlossen: Aufsicht über die Rechtsanwälte, Prüfung der Notariatskandidaten, Prüfung der Rechtsanwaltskandidaten, Prüfung der Betreibungsbeamten.

Beim **Handelsgericht** sind zusätzlich Fachexperten als Richterinnen und Richter tätig. Das Handelsgericht, dem Obergericht angegliedert, ist zuständig für Streitigkeiten aus Anlagefonds, Erfindungspatenten, Markenschutzrechten, Kartellrecht sowie allgemein für Handelsgeschäfte von Firmen, die im Handelsregister eingetragen sind.

Das **Kassationsgericht** bearbeitet Beschwerden gegen Entscheide des Obergerichts und der ihm angeglie-

erten Gerichte. Es übt seine Rechtsprechungstätigkeit noch bis zum 30. Juni 2012 aus.

Die **Gerichtliche Aufsicht**: Die Bezirksgerichte und das Obergericht führen jährliche Kontrollen über die ordnungsgemässe Amtsführung der Notariate, Betreibungs-, Gemeindeammann-, Friedensrichter- sowie Grundbuch- und Konkursämter durch. Für Beschwerden von Privatpersonen gegen die Amtsführung eines dieser Ämter sind ebenfalls die Bezirksgerichte und das Obergericht zuständig.

Das **Verwaltungsgericht** beurteilt Streitigkeiten zwischen Bürgerinnen bzw. Bürgern und Staat, zum Beispiel Bau-, Raumplanungs- und Umweltschutzrecht, Submissionen, Steuerrecht, Personalrecht, Sozialfürsorge, Gesundheit, Ausländerrecht, Strafvollzug, Polizeirecht u.a.m.

Das **Sozialversicherungsgericht** beschäftigt sich mit Streitigkeiten aus den Bereichen AHV/IV und Ergänzungsleistungen, Unfall- und Krankenversicherung und berufliche Vorsorge (BVG). Als einziges kantonales Gericht hat es seinen Sitz nicht in Zürich, sondern in Winterthur.

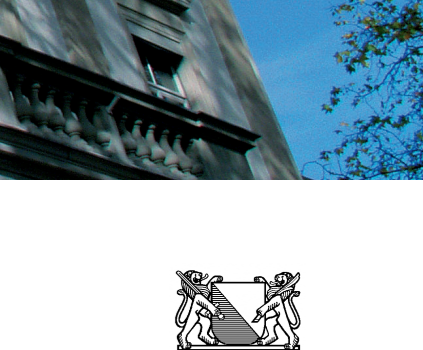
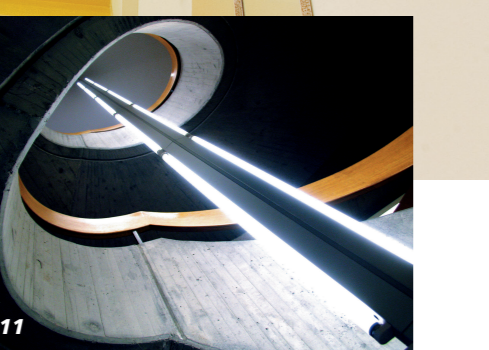
Blick über die Kantons- und Landesgrenze

Das **Bundesgericht** ist für vielfältige Verfahren zuständig. Je nach Streitgegenstand wird das Gericht mit drei bis sieben Richterinnen und Richtern besetzt. Bei der Überprüfung von zivilrechtlichen Entscheiden kantonalen Gerichte muss ein Streitwert von mindestens 30'000 Franken, in arbeits- und mietrechtlichen Streitigkeiten 15'000 Franken vorliegen. Das Bundesgericht hat seinen Sitz in Lausanne, das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern.

Für Beschwerden gegen die Schweiz auf Schadenersatz und Genugtuung wegen Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ist der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)** in Strassburg zuständig. Die Entscheidungen des EGMR binden die Schweiz völkerrechtlich; sie ist verpflichtet, in Zukunft ihre Gesetze EMRK-konform anzuwenden oder sie zu ändern. Aufgrund eines Entscheides des EGMR revidierte der Kanton Zürich seine Strafprozessordnung und führte bei den Bezirksgerichten den Haftrichter als von der Staatsanwaltschaft unabhängige Behörde ein. Gestützt auf die neue eidgenössische Strafprozessordnung, übernimmt ab 2011 neu das Zwangsmassnahmengericht an den Bezirksgerichten die Aufgaben des Haftrichters.



Rechtspflege des Kantons Zürich



Übersicht über die Gerichte des Kantons Zürich

Friedensrichterämter

kommunal organisiert

12 Bezirksgerichte

- Einzelgericht in Zivil- und Strafsachen
- Kollegialgericht in Zivil- und Strafsachen
- Schlichtungsbehörde in Mietsachen
- Mietgericht
- Arbeitsgericht
- Jugendgericht
- Aufsicht über Betreibungs-, Konkurs- und Friedensrichterämter
- Konkursrichterin bzw. Konkursrichter
- Schlichtungsbehörde für Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz
- Zwangsmassnahmengericht

Obergericht

- Zivil- und Strafkammern, Zwangsmassnahmengericht, Rekurskommission
- Handelsgericht
- Inspektorat für die Notariate, Grundbuch- und Konkursämter
- Inspektorat für die Betreibungsämter

Weitere kantonale Gerichte

- Kassationsgericht**
- Verwaltungsgericht**
- Sozialversicherungsgericht**
- Landwirtschaftsgericht**

Übersicht über die Bezirke des Kantons Zürich



Die Dienstleistung der Gerichte

Die Gerichtsbarkeit des Kantons Zürich gewährt den Rechtsuchenden rechtsstaatlich einwandfreie Gerichtsverfahren. Der Zugang zu den Gerichten ist frei vom Anwaltszwang. Die Gerichtskosten bewegen sich für den Einzelnen in bescheidenem Rahmen, da die Personal- und Infrastrukturkosten zum grossen Teil durch allgemeine Steuermittel finanziert werden. Um den rechtsgleichen Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten, besteht für mittellose Personen ein Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung und anwaltliche Rechtsvertretung. Die Gerichte unterhalten kostenlose Rechtsauskunftsstellen. Die gesetzlichen Fristen der Prozessordnungen und das einklagbare Verbot der Rechtsverzögerung verhindern eine zu lange Verfahrensdauer. Das Obergericht führt zudem seit 2001 eine jährliche Leistungskontrolle durch.

Die Dienstleistung der Gerichte

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter behandeln jährlich rund 10'000 Streitigkeiten, die Bezirks-, Arbeits- und Mietgerichte ungefähr 55'000 Zivil- und Straffälle und das Ober- und Handelsgericht ca. 4000 Rechtsfälle in erster oder zweiter Instanz. Die Spezialisierung der Gerichte erlaubt eine effiziente Behandlung der Fälle bei gleichzeitig hoher Qualität der Rechtsprechung: Mietgericht, Arbeitsgericht, Handelsgericht, Sozialversicherungsgericht, Jugendgericht, Zwangsmassnahmengericht etc. Den Gerichten kommt in der heutigen heterogenen Gesellschaft für die Erhaltung des Rechtsfriedens eine grosse Bedeutung zu.

Nützliche Informationen: www.gerichte-zh.ch

- Adressverzeichnisse der Gerichte und weiterer Amtsstellen
- Öffnungszeiten der Rechtsauskunftsstellen bei den Bezirksgerichten
- Formulare für arbeits- und mietrechtliche Klagen
- Programm «Berechnung von Unterhaltsbeiträgen»
- Merkblatt für Ausweisung von Mietern
- Antragsformular Kündigungsschutz Miete
- Merkblatt für Ehescheidungen
- Erklärung der Erbschaftsausschlagung
- Erbscheinbestellung
- Testamentsabgabe
- Urteile des Arbeitsgerichts Zürich
- Merkblätter des Konkursrichteramts
- Landesindex der Konsumentenpreise

und vieles andere mehr

Kontaktadresse:

Obergericht des Kantons Zürich
Hirschengraben 15
Postfach 2401
8021 Zürich

Telefon 044 257 91 91
Fax 044 261 12 92
www.gerichte-zh.ch

Vorübergehender Standort:
Klausstrasse 4, 8008 Zürich

Bildlegenden:

- 1 Obergericht des Kantons Zürich
- 2 Bezirksgericht Affoltern
- 3 Bezirksgericht Andelfingen
- 4 Bezirksgericht Bülach
- 5 Bezirksgericht Dielsdorf
- 6 Bezirksgericht Hinwil
- 7 Liegende Justitia auf Brunnenstock von Luigi Zanini, Bezirksgebäude Hinwil
- 8 Bezirksgericht Horgen
- 9 Bezirksgericht Meilen
- 10 Sechs Sinnbilder von Max Hunziker, Bezirksgebäude Meilen
- 11 Bezirksgericht Pfäffikon
- 12 Bezirksgericht Uster
- 13 Bezirksgericht Winterthur
- 14 Bezirksgericht Zürich
- 15 Bezirksgericht Dietikon

Impressum:
Herausgeber: Obergericht des Kantons Zürich
Gestaltung und Fotos: undknup, Zürich
Konzeption: jennis feder, Zürich
Druck: Schellenberg Druck AG, Pfäffikon ZH

Zivil- und Strafrechtspflege

Die 26 Kantone der Schweiz regeln die Organisation der Gerichte und die gerichtlichen Verfahren in kantonalen Gesetzen. Grundlegende Verfahrensrechte für die Bevölkerung sind in der Verfassung, der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und dem UNO-Pakt II enthalten. Mit Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung vom 1. Januar 2000 erhielt der Bund die Kompetenz, ein für die ganze Schweiz einheitliches Zivil- und Strafprozessrecht zu schaffen. Dies wird nun mit dem am 1. Januar 2011 in Kraft tretenden eidgenössischen Zivil- und Strafprozessordnungen umgesetzt. Das Gerichtsverfassungsgesetz wird durch das neue Gerichtsorganisationsgesetz ersetzt. Im Kanton Zürich ist die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in zwölf Bezirke aufgeteilt; die Richterinnen bzw. Richter werden von Volk auf Amtsdauer gewählt.

Die Friedensrichterinnen und Friedensrichter der Gemeinden schlichten und beurteilen zivilrechtliche Streitfälle, bevor sie beim Bezirksgericht rechts-

hängig gemacht werden. Das Obergericht, mit Sitz in der Stadt Zürich, ist zweite Instanz in Zivil- und Strafsachen; die Oberrichterinnen und Oberrichter (stimmberechtigt im Kanton Zürich sowie Universitätsabschluss in Rechtswissenschaft) werden vom Kantonsrat gewählt. Die Bundesverfassung gewährt jeder Person den Anspruch, eine Rechtsstreitigkeit durch ein unabhängiges Gericht beurteilen zu lassen. Im Strafverfahren steht den Verurteilten das Recht zu, jedes Strafurteil an ein höheres Gericht weiterzusetzen. Das Gerichtsverfassungsgesetz wird durch das neue Gerichtsorganisationsgesetz ersetzt. Im Kanton Zürich ist die erstinstanzliche Gerichtsbarkeit in zwölf Bezirke aufgeteilt; die Richterinnen bzw. Richter werden von Volk auf Amtsdauer gewählt.

